

S. 88—114). P. hat in dem Cod. 236 (1389) der Trierer Stadtbibliothek die bei Heinrich von Dießenhoven erwähnte Rede entdeckt, die Bischof Markwart von Augsburg als Sprecher der kaiserlichen Gesandtschaft am 11. April 1337 im päpstlichen Konfistorium zu Avignon hielt. Die zeitliche Einordnung des Stücks und die Bestimmung des Verfassers, die er gibt, sind wohlbegründet¹⁾; die Rede bedeutet eine wertvolle Ergänzung unserer Kenntnis der Vorgänge, die im Frühjahr 1337 zum Zusammenbruch der Ausöhnungsverhandlungen zwischen Kaiser und Papst führten. Dagegen kann ich, abweichend von dem Verf. (S. 99 ff.), nicht finden, daß sie die „Gewissensüberzeugung“ Ludwigs als Motiv seiner Haltung beweise; über ein derartiges seelisches Problem, wie überhaupt über Persönlichkeit und Charakter wird man aus diplomatischen Handlungen und Akten, zu denen ja auch diese offizielle Rede zu rechnen ist, besser nicht urteilen (dies zugleich zu des Verf.s Einwand in Anm. 43 gegen meine Auffassung der Diplomatie Ludwigs, nicht seines Charakters). Markwarts Sermon ist vielmehr ein weiteres Zeugnis der überlegenen staatsmännischen Methode Ludwigs, die zwar die „Rekonziliation“ ernsthaft anstrebt, es aber doch darauf anlegt, den Gegner auf alle Fälle ins Unrecht zu setzen. Bemerkenswert die Festigkeit und die, wenn auch verhüllte, Schärfe des Tones. Sie tritt in P.s Inhaltsangabe nicht deutlich hervor: das Daniel-Zitat *ira et furor* (S. 110), trotz P. (S. 99) doch ein recht „hartes Wort“, zielt und paßt nur allzu gut auf Johannes XXII. und seine Prozesse; und das Augustin-Zitat *quod eliminandus est ab ecclesia, qui penitentibus veniam negat* (S. 112) enthält eine Drohung, die was höchst bedeutsam ist — schon geradezu des Kaisers Frankfurter Rede vom Mai 1338 (*Nova Alamanniae* Nr. 519) vorwegnimmt und die betonte Bitte Markwarts an den Papst, es der „Bitterkeit seiner Seele“ zugute zu halten, wenn er um des „von den Prozessen Johans verstörten Deutschlands“ willen *inoportune vel aspere rede* (S. 109), erst recht verständlich macht. E. E. St.

Wilhelm Weizsäcker, *Der Böhme als Obermann bei der deutschen Königswahl* (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 191—208). In der Absicht, die Entstehungszeit des Meißner Rechtsbuches genauer festzulegen, untersucht Verf., wie es von der Behauptung des Sachsenspiegels, daß der Böhmenkönig nicht zu den Ersten an der Kur gehöre, weil er nicht deutsch sei, zu der Feststellung des Meißner Rechtsbuches kommen konnte, daß bei einer Zweigung der geistlichen

¹⁾ In Anm. 59 hätte Heinrichs von Selbach (nicht von Rebdorf) Chronik nach Breßlaus Ausgabe in SS. rer. Germ. NS. 1 angeführt werden sollen. Zu A. 67 seien die bestätigenden Ausführungen in dem vom Verf. übersehenen Aufsatz S. Boß über die Prokuratorien (Quell. u. Forsch. a. Ital. Arch. u. Bibl. 25, 1934, S. 276 ff.) erwähnt.